Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 87 (2016)

Heft: 6: Zwangsmassnahmen : Gratwanderung zwischen Mündigkeit und

Einschränkung

Artikel: Freiheitseinschränkungen sind legal, aber nur unter sehr klaren

Voraussetzungen: "Solche Massnahmen sind äusserst selten

gerechtfertigt"

Autor: Weiss, Claudia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804186

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiheitseinschränkungen sind legal, aber nur unter sehr klaren Voraussetzungen

Damit ein Heim die

Bewilligung erhält,

müssen technische

und bauliche Voraus-

setzungen stimmen.

«Solche Massnahmen sind äusserst selten gerechtfertigt»

Das Gesetz erlaubt den Pflegeheimen, alte, verwirrte Menschen mit Zewi-Decken und Bettgittern zu fixieren. Allerdings nur, wenn andere, weniger einschränkende Massnahmen nicht verfügbar sind. Diese Alternativen gebe es aber fast immer, sagt Sozialrechtsexperte Kurt Pärli.

Von Claudia Weiss

Sichtlich verwirrt und unglücklich versucht der alte Herr mit Demenz, das Holzgitter vor seinem Bett «wegzumachen» und sich aus der blauen Zewi-Decke zu befreien. Vergeblich, seine Hand rutscht ab, die Decke nimmt ihm die Bewegungsfreiheit. Die Bilder aus dem «Rundschau»-Beitrag «Demenzkranke hinter Gittern» vom 27. August 2014 berühren, ja verstören: Darf man alte Menschen so einsperren, weil sie grossen Bewegungs-

drang haben? Weil sie stürzen könnten und deshalb für die Pflege anstrengend sind? Das Zivilgesetzbuch ist diesbezüglich klar: «Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.» So heisst es im Artikel 383. Nur stellt sich

die Frage, wann dies der Fall ist. Kurt Pärli, Professor für Privates Sozialrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, hat sich intensiv mit dem Thema befasst. Er kommt zum Schluss: Heute bestehen genügend technische und bauliche Möglichkeiten, sodass beispielsweise eine Zwangsfixierung kaum mehr zu rechtfertigen ist.

Bereits 2011 schrieb er für die Fachzeitschrift «Allgemeine Juristische Praxis» (AJP) einen Beitrag zu Zwangsmassnahmen in der

Pflege und brachte dort ein zentrales Problem der Pflegenden auf den Punkt: «Zwischen der Pflicht, Leben und Gesundheit der Patientinnen und Patienten zu schützen, und gleichzeitig deren Autonomie zu respektieren, besteht zwar nicht ein Widerspruch, aber doch ein Spannungsfeld.» Später im Beitrag betont er jedoch: «Jede medizinische Intervention bedarf der Rechtfertigung.» Der allerwichtigste Rechtfertigungsgrund sei die Einwilligung des Patienten oder der Bewohnerin. Sei dieser nicht gegeben, müsse es eine triftige andere Rechtfertigung geben.

«Etliche Heime tun das nicht - es gäbe also andere Wege»

Im Gespräch mit der Fachzeitschrift Curaviva sagt Pärli heute: «Viele Heime setzen freiheitseinschränkende Massnahmen ein. Etliche Heime tun das aber nicht, obwohl sie ebenso viele verwirrte Bewohnerinnen und Bewohner beherbergen. Das bedeutet also: In den meisten Fällen gäbe es andere Möglichkeiten, sodass heute langfristige Fixationen nicht mehr zu

rechtfertigen sind.»

Für ihn ist deshalb klar: Damit ein Alterspflegeheim überhaupt eine Bewilligung erhält, müssen die technischen und baulichen Voraussetzungen an die modernen Anforderungen angepasst werden. Demenzgärten, helle und hindernisfreie Gänge, moderne Überwachungssysteme, absenkbare Betten oder genügend Aktivität während des Tages – die

Pflege kenne heute vielfältige Möglichkeiten, um Menschen mit Demenz mit weniger einschränkenden Massnahmen vor Stürzen, Weglaufen oder Verlorengehen zu schützen. «Wenn der State of the Art eingehalten wird, braucht es nur noch ganz selten Zwangsfixierung», sagt Pärli.

Das Gesetz, findet er, sei durchaus zeitgemäss. «Juristisch ist relativ klar umschrieben, wie es sein sollte.» Das gelte aber nicht für die Auslegung, wie sie in einigen Kantonen noch heu-

CURAVIVA 6 | 16

te vorgenommen wird: «Die Aufsichtsbehörden müssen unbedingt genau darauf achten, dass das Gesetz auch so gehandhabt wird, dass es dem neuesten wissenschaftlichen Stand der Pflege entspricht», sagt er. «Neuester wissenschaftlicher Stand» heisst für ihn, dass die Bewohnerinnen und Bewohner möglichst wenig unter einschränkenden Massnahmen leiden.

Den Einsatz elektronischer Überwachungssysteme, juristisch nicht unumstritten, findet er daher gut vertretbar: «Dies ist zwar auch ein Eingriff in die persönliche Freiheit, aber ein Eingriff, der mehr Freiraum gewährt.» Gewiss gelte es, gut abzuwägen und den massiven Eingriff nicht leichtfertig zu begehen. «Aber letztlich zählt der subjektive Freiheitsgewinn.» Tatsächlich sei die Balance zwischen grösstmöglicher Sicherheit und möglichst wenig Freiheitseinschränkung schwierig zu finden. Aber insgesamt gelte: «Weniger Sicherheit» werde längstens aufgewogen durch «mehr Würde», sagt Pärli.

Freiheit und Würde gegen Sicherheit

Wie wenig würdig eine Zwangsfixierung mit Zewi-Decken und Bettgittern ist, zeigt die kurze «Rundschau»-Frequenz mit dem demenzkranken alten Mann, der unglücklich am Bettgitter umhertastet. Zwar rechtfertigt die Stationsleiterin des Heims in Rothrist im Gespräch mit dem «Rundschau»-Redaktor ihre Massnahme: Der Patient habe einen extremen Bewegungsdrang verspürt, und dieser Drang, zusammen mit «vielen, vielen Stürzen», habe eine Fixierung unumgänglich gemacht. Sie habe diese Massnahme mit den Töchtern des Bewohners und seinem Hausarzt abgesprochen und keine Alternative zu einer Fixierung gesehen. Dass andere Pflegeheime solche Massnahmen nicht ergreifen müssen, lässt allerdings laut Sozialrechtsexperten Pärli die Vermutung zu, das erwähnte Heim sei nicht auf dem neuesten Stand.

Bettgitter heissen in England «Lazy Nurses»

In England haben die Bettgitter einen entlarvenden Namen: «Lazy nurse» heissen sie dort, «faule Pflegefachperson». Der Name verrät die Idee dahinter: Ist ein Bewohner im Bett fixiert, erspart das den Pflegefachleuten den Aufwand, sich auf seine Bedürfnisse einzulassen. Ausser, sie führen eine Fixierung korrekt durch, nämlich wie es die Schweizerische Akademie Medizinischer Wissenschaften (SAMW) in ihren neuesten Richtlinien von 2016 empfiehlt: «Falls eine Immobilisierung oder Fixierung unerlässlich ist, so ist der Patient so zu betreuen, dass Komplikationen jederzeit erkannt und vermieden werden können, auch wenn dafür die ununterbrochene Präsenz des medizinischen Personals notwendig ist.» Mehr noch: «Ökonomische Überlegungen, Perso-

So sind freiheitseinschränkende Massnahmen geregelt

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) hält in ihren neuen Richtlinien 2016 fest, welche drei Arten von Zwangsmassnahmen in der Pflege unterschieden werden:

Einschränkung der Bewegungsfreiheit

Unter einer bewegungseinschränkenden Massnahme versteht das Gesetz jegliche Einschränkung der individuellen Bewegungsfreiheit. Die Einschränkung kann mit mechanischen Methoden, Medikamenten, aber auch mit psychologischen Mitteln erfolgen.

Weitere freiheitseinschränkende Massnahmen

Dazu gehören namentlich die Einschränkungen der Privatsphäre (zum Beispiel die ständige elektronische Überwachung, individuelle Einschränkungen von als schädlich betrachteten Genussmitteln wie Alkohol, Zigaretten, Süssigkeiten) oder der Kommunikationsfreiheit (etwa bezogen auf Besuch, Telefon und so weiter).

Zwangsbehandlung

Unter Zwangsbehandlung werden alle medizinischen Massnahmen verstanden, die zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Gesundheit unter Zwang angewendet werden. Diese ist bei urteilsfähigen Personen nicht zulässig.

Für alle Arten von einschränkenden Massnahmen gelten gemäss Artikel 383 ZGB folgende Voraussetzungen:

■ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient, entweder eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder um eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

- Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.
- Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Wird eine solche Massnahme nach intensiver Abklärung dennoch für eine kurze Zeit als unumgänglich eingestuft, gilt es, diese genau zu protokollieren. Angehörige haben ein jederzeitiges Recht auf Information. Das regelt ZGB Artikel 384:

- Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.
- Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

Wer sich gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wehren möchte, das besagt ZGB Artikel 385, kann jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Stellt diese fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an.



Mit einer Zewi-Decke angebunden, von Bettgittern umgeben: Der alte Mann im «Rundschau»-Beitrag wirkt rastlos und unglücklich. Legal sind solche Massnahmen nur in Notsituationen, und nur für eine klar begrenzte Zeit. Foto: Standbild SRF/Rundschau

nalknappheit und Belastung der Mitarbeitenden können keine Zwangsmassnahmen rechtfertigen.» Ganz im Gegenteil: «Die Personalstärke muss ausreichend bemessen sein, um für alle Patienten und Betreuungspersonen ein sicheres Umfeld zu garantieren, die Prävention von Zwangsmassnahmen zu ermöglichen und, falls Zwangsmassnahmen unerlässlich sind, den Patienten adäquat zu überwachen.» Die Rechtfertigung, Personalknappheit und Arbeitslast mache eine Fixierung unumgänglich, zählt also nicht.

Störendes Verhalten: Ablenken statt fixieren

Ohnehin zeigten bewegungseinschränkende Massnahmen mitunter nicht den gewünschten Erfolg oder führten zu Komplikationen, wie die SAMW festhält. Deshalb gelte: «Über jede Zwangsmassnahme muss ein Protokoll geführt werden. Dieses enthält zwingend Angaben über Zweck, Art und Dauer der Mass-

nahme (Art. 384 ZGB), sollte aber sinnvollerweise auch deren Auswirkungen bezüglich Erfolg beziehungsweise Komplikationen beschreiben.» So empfiehlt die SAMW. Und weiter: «Schon bei der Verordnung müssen regelmässige Intervalle zur Überprüfung der Zweckmässigkeit festgelegt werden.» Eine tageoder gar wochenlange Fixierung ohne ständige Abklärungen über Nutzen und Schaden ist da nicht vorgesehen.

Auch zur Frage, wie es bei «störendem Verhalten» der Bewohnerinnen und Bewohner aussieht, hat sich die Kommission der SAMW Gedanken gemacht. Sie rät: «Bei einer schwerwiegenden Störung des Gemeinschaftslebens durch herausforderndes Verhalten (zum Beispiel sexuelle Enthemmung, Aggression, Schreien) muss versucht werden, das Problem durch geeignete Interventionen (zum Beispiel Beseitigung irritierender Einflüsse, Ablenkung oder Veränderung der Abläufe) zu lösen, bevor freiheitseinschränkende Massnahmen erwogen werden.»

Klare Anweisungen zur Zurückhaltung also und gegen übereilte Zwangsmassnahmen. Sozialrechtsprofessor Kurt Pärli ergänzt: «Zwar sind Pflegefachpersonen in einer Institution legitimiert, die Freiheit von Personen einzuschränken, ähnlich wie Polizisten. Das Gesetz gibt ihnen gemäss Artikel 383 ZGB die Erlaubnis dafür.» Aber: «Das gilt allerdings nur bei urteilsunfähigen Personen und nur im Fall einer ernsthaften Gefahr für das Leben einer Person oder für das Leben von Drittpersonen. Und nur, wenn absolut keine mildere Alternative möglich ist.» Es sei wichtig, dass sich Pflegende dessen stets bewusst seien.

Pärli ermutigt deshalb sowohl Mitarbeitende aus der Pflege als

auch Angehörige, sich zu wehren, wenn dieses Prinzip von der Heimleitung nicht eingehalten werde. «Zugegeben, einfach ist das nicht», sagt er, «sich gegen die Vorgesetzten zu stellen, ist heikel.» Und selbst die Angehörigen getrauten sich oft nicht, etwas zu sagen, weil sie froh seien, überhaupt einen Platz gefunden zu haben. Lautet dann die Antwort der Heimleitung: «Wir können das nicht verantworten. Entweder Sie

stimmen zu, oder Sie müssen ihren Angehörigen in einem anderen Heim unterbringen», schweigen viele mutlos und geben wider ihr Gefühl die Einwilligung für eine Fixierung.

«Personalknappheit und Arbeitsbelastung können keine Zwangsmassnahmen rechtfertigen.»

Lieber länger frei leben als länger leben

Das ist verständlich. Aber nur selten wirklich notwendig. Tatsächlich weiss niemand, wie es dem alten, unglücklichen Herrn in der «Rundschau»-Sequenz ergangen wäre, hätte er mehr Freiheit erhalten.

Vielleicht wäre er tatsächlich beim Umherwandern noch sehr oft gestürzt, hätte aber trotz blauen Flecken zufriedener gelebt. Oder er wäre sogar einmal schwer gestürzt, hätte sich gar den Oberschenkelhals gebrochen und wäre bald darauf an einer Embolie gestorben. Beides sind mögliche Enden seiner Geschichte. Aber wahrscheinlich hätte der inzwischen verstorbene alte Herr in beiden Fällen sein Lebensende länger in Würde und Freiheit verbringen können als so – mit einer Zewi-Decke fixiert und von Bettgittern umgeben.

